



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0619/2023

Amt:	Bauamt	Datum:	03.04.2023
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	26.04.2023	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Nebengebäudes, eines Gartenhauses sowie eines Gewächshauses

- Nachträglicher Antrag -

Standort: Georgstraße 27, Fl.-St. 2378/1, 2379

Sachverhalt:

Die antragsgegenständlichen Flurstücke sind bauplanungsrechtlich sowohl dem Innen- als auch dem Außenbereich zuzuordnen, sodass sich die bauliche Nutzbarkeit nach § 34 und § 35 BauGB richtet. Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut. Mit Schreiben vom 09.03.2020 erhielt der Antragsteller für die Errichtung eines Nebengebäudes, welches als Carport, Lager und Büro genutzt werden sollte, einen positiven Bauvorbescheid. Der Antragsteller hat dieses Nebengebäude mit einer Grundfläche von ca. 87 m² sowie im Außenbereich ein Gartenhaus mit einer Grundfläche von ca. 17m² und ein Gewächshaus mit einer Grundfläche von ca. 24 m² errichtet. Für diese Bauvorhaben wird nun vom Bauherrn eine nachträgliche Genehmigung beantragt.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Nebengebäudes (Grundfläche ca. 87 m²), eines Gartenhauses (Grundfläche ca. 17 m²) sowie eines Gewächshauses (Grundfläche ca. 24 m²) wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB sowie § 35 Abs. 2 BauGB erteilt.

Begründung:

Das errichtete Nebengebäude fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die im Außenbereich befindlichen baulichen Anlagen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wohnnutzung des Grundstückes. Aus Sicht der Gemeinde stehen keine öffentlichen Belange den Bauvorhaben entgegen. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan, Ansichten